Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2025/270 «Perspektivenlosigkeit für "Systemsprenger"»
2025/270

vom 27. Oktober 2026

1. Text des Postulats

Am 12. Juni 2025 reichte Miriam Locher das Postulat 2025/270 «Perspektivenlosigkeit für "Systemsprenger" ein, welches vom Landrat am 27. November 2025 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Probleme im Lern- und Sozialverhalten von Schülerinnen oder Schülern gibt es wohl, seit es die allgemeine Schulpflicht gibt, sie sind quasi Bestandteil des Lebensraums Schule. Auch die Frage darüber, ob es wirklich «so schlimm ist, wie noch nie» stellten sich ganz bestimmt schon Generationen von Schulbeteiligten. Klar ist, die Zahl von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Förderbedarf steigt stetig an. Ebenso die Anzahl an (psychischen) Diagnosen, die den Kindern und Jugendlichen gestellt werden. Nicht erst seit dem gleichnamigen Film ist bekannt, dass in unserer Gesellschaft Kinder und Jugendliche mitunter als extreme Potenzierung von Unterrichtsstörungen und Unruhestifter:innen auffallen. Es sind Kinder und Jugendliche, die oft mehrfach belastet sind und die durch ihr besonderes Problemverhalten nur schwer in die an den Schulen möglichen Massnahmen hineinpassen.

Grundsätzlich soll unser Schulsystem inklusiv sein. Es soll möglichst allen Kindern und Jugendlichen einen Platz bieten und sie ihren Bedürfnissen entsprechend fördern. Doch genau dies ist in Anbetracht der grossen Heterogenität schon im Alltag anspruchsvoll und in Extremfällen erst recht nicht zu gewährleisten. Ziel unseres Schulsystems, aber auch der Kinder- und Jugendhilfe, muss jedoch auf jeden Fall sein, den Betroffenen einen Rahmen zu bieten, dass sie eben nicht durch alle Netze fallen, nicht von Institution zu Institution weitergereicht werden und am Schluss durch wiederholte Bindungsabbrüche den Anschluss an die Gesellschaft ganz verlieren und schlimmstenfalls straffällig werden.

Welche Schul-Settings bieten Schülerinnen und Schülern ins solch schwierigen Lebenslagen also einen günstigen Rahmen? Und wie können alle Schulbeteiligten, die Lehrpersonen und die Klassen, so einbezogen werden, dass sie auch mit jenen Schülerinnen und Schülern umgehen können, die aus dem Rahmen fallen? Es liegt auf der Hand, in einer funktionierenden Gruppe, kann ein schwieriges Kind oder ein schwieriger Jugendlicher einfacher gehalten werden, als in einer schwierigen Gruppensituation, wo es eben nicht viel braucht, um eine ausweglose Situation für Systemsprengende zu schaffen. Dass ihnen und der Schule nicht mit Platzverweisen gedient ist, ist klar. Stattdessen sollte auf soziale Integration, Vernetzung, Fallberatung im Kollegium und weiteren vermittelnden Tätigkeiten gesetzt werden, auch das ist klar.

Doch was tun, wenn in einer Klasse für das entsprechende Kind oder den Jugendlichen alle möglichen Massnahmen ausgeschöpft sind? Wenn ein «Time-out», die (freiwillige) Betreuung durch die SSA ausgeschöpft ist und ein Unterrichten der Klasse ohne massivste Störungen nicht mehr möglich ist? Wenn zusätzlich die Zusammenarbeit mit den Eltern äusserst schwierig ist und es andauert, bis ein inso-Status mit den entsprechenden Ressourcen durch ist? Wenn als letzte Massnahme eigentlich nur noch ein temporärer Schulausschluss oder das «Parken» in anderen Stufen, beispielsweise in einer Kindergartenklasse bleibt? Für diese Kinder scheint es aktuell im Baselbiet keine adäquate Lösung zu geben.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten, welche, allenfalls zentral ergriffenen, Möglichkeiten und Massnahmen das Baselbieter Schulsystem bieten kann, um solche Kinder und Jugendlichen kurzfristig aufzufangen. Insbesondere auch, welche schulinternen Massnahmen die Regierung als gangbar und sinnvoll beurteilt. Auch geprüft werden soll, wie im Extremfall eine Abklärung hin zu einem Inso-Status beschleunigt werden kann, um die entsprechenden Ressourcen schneller zur Verfügung zu haben. Die Gemeinden als Schulträger sollen dabei wo möglich und sinnvoll in den Prozess miteinbezogen werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass einzelne Kinder und Jugendliche aufgrund komplexer persönlicher, familiärer oder schulischer Belastungen einen ausserordentlich hohen Unterstützungsbedarf aufweisen. Die Begleitung dieser Schülerinnen und Schüler kann Schulen und Fachpersonen vor grosse Herausforderungen stellen. Der Regierungsrat anerkennt zudem das Spannungsfeld, das sich zwischen dem gesetzlichen Auftrag zur Beschulung aller Kinder und Jugendlichen gemäss Bildungsgesetz und den Anforderungen besonders komplexer Einzelfälle ergeben kann.

Diesen Herausforderungen ist aus Sicht des Regierungsrats mit einer Gesamtsicht zu begegnen: Herausfordernde Situationen entstehen im Zusammenspiel individueller, familiärer und schulischer Faktoren. Lösungsansätze, die die Ursache allein beim einzelnen Kind oder Jugendlichen verorten, greifen deshalb zu kurz. Gefragt sind vielmehr tragfähige Strukturen und abgestimmte Massnahmen auf allen Ebenen des Schulsystems. Der im Titel des Postulats verwendete Begriff «Systemsprenger» ist keine fachliche Kategorie und wird im Folgenden nicht als solche verwendet. Er kann den Blick einseitig auf das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen richten und die Wechselwirkungen mit Umfeld und System ausblenden.

Mit dem Programm VERSO (Verhalten, Effizienz, Ressourcen, Sonderpädagogik/-schulung, Organisation) hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) entsprechende Arbeiten bereits aufgenommen: Verschiedene Massnahmen, die die Schulen im Umgang mit der gewachsenen Heterogenität unterstützen, befinden sich in Umsetzung.

2.2. Kurzfristiges Auffangen in akut herausfordernden Situationen einer Schülerin oder eines Schülers beziehungsweise einer Klasse

SOS-Ressourcen der Schulen

Zur Sicherung des Bildungserfolgs bei erschwerten Klassensituationen stehen den Schulleitungen die sogenannten SOS-Lektionen für dringliche, zeitlich befristete Massnahmen zur Verfügung, im Kindergarten und in der Primarschule im Umfang von maximal 1/8-Lektion pro Klasse, auf der Sekundarstufe I von maximal 1/3-Lektion pro Klasse der Leistungszüge A und E. Über die Massnahmen entscheidet die Schulleitung. Die SOS-Ressourcen dienen dazu, ganze Klassen und Gruppen in einer akut schwierigen Situation zu stabilisieren und die Lehrpersonen zu unterstützen. Sie ermöglichen den Schulen ein rasches, niederschwelliges Handeln, ohne dass ein formelles Verfahren durchlaufen werden muss.

Zusatzressourcen bei entsprechendem Bedarf

Reichen die ordentlichen Ressourcen nicht aus, können die Schulen Zusatzressourcen der Speziellen Förderung beantragen. Mit diesen soll die Funktionalität der Schule in besonders herausfordernden Situationen wiederhergestellt beziehungsweise gesichert werden. Eine befristete Erhöhung der Ressourcen kann etwa beim Zuzug mehrerer Schülerinnen und Schüler mit hohem individuellem Förderbedarf oder bei anspruchsvollen Kriseninterventionen in mehreren Klassen gleichzeitig notwendig werden. Die Zusprache setzt eine Fachbeurteilung der Hauptabteilung Sonderpädagogik des Amts für Volksschulen (AVS) voraus. Auf der Primarstufe ist zusätzlich eine Kostengutsprache der Standortgemeinde erforderlich, auf der Sekundarstufe I liegt die Kostengutsprache beim Kanton.

Zusatzressourcen für separative Angebote können sowohl bei der Klassenbildung als auch unterjährig beantragt werden. Gemäss § 5 Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä [SGS 640.71]) haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf eine ausreichende und angemessene Deckung ihres ausgewiesenen besonderen Förderbedarfs. Wird im Rahmen einer Abklärung ein Sonderschulbedarf festgestellt, besteht Anspruch auf die entsprechenden verstärkten Massnahmen. Gemäss § 39 Vo SoPä erfolgt die Zuweisung grundsätzlich auf Schuljahres- beziehungsweise Semesterbeginn, wobei das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, bei ausgewiesener, den besonderen Bildungsbedarf betreffender Dringlichkeit Sofortmassnahmen für das laufende Semester anordnen kann. Die zeitnahe Umsetzung kann im Einzelfall durch die angespannte Fachkräftesituation und die begrenzte Verfügbarkeit separativer Sonderschulplätze erschwert werden.

TimeOut BL

Mit dem TimeOut BL verfügt der Kanton bereits heute über eine zentrale Massnahme zur kurzfristigen Entlastung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in herausfordernden Situationen. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder besonderer Umstände vorübergehend nicht am regulären Unterricht teilnehmen können, und ermöglicht eine befristete Auszeit von bis zu acht Wochen.

Während des TimeOuts besuchen die Schülerinnen und Schüler die TimeOut-Schule, absolvieren einen Einsatz in einem Betrieb oder einer agogischen Institution und werden individuell begleitet. Für Kinder der Primarstufe steht ein altersgerechtes Programm zur Verfügung. Ein Eintritt kommt in Betracht, wenn die schulischen Möglichkeiten zur Deeskalation ausgeschöpft sind. Das TimeOut bietet die Möglichkeit eines Neustarts in einem veränderten Umfeld. Es kann die persönliche und schulische Entwicklung fördern, neue Perspektiven eröffnen und dazu beitragen, Eskalationen sowie Schulausschlüsse zu vermeiden.

Grenzen zentraler Auffangstrukturen

Nachhaltige Verbesserungen können in erster Linie im schulischen Umfeld selbst erreicht werden. Nach fachlicher Einschätzung sind stabile Beziehungen sowie eine kontinuierliche Unterstützung im bestehenden Schulsetting für die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Zentrale Angebote wie das TimeOut BL sind deshalb als befristete Ergänzung mit klarer Rückkehrperspektive ausgestaltet.

Der Aufbau weiterer dauerhafter Auffangstrukturen ausserhalb der Schule erscheint dem Regierungsrat vor diesem Hintergrund nur begrenzt zielführend. Er erachtet die Stärkung der Schulen und der Unterstützung vor Ort als den wirksameren Weg. Von dieser Zurückhaltung gegenüber dauerhaften externen Auffangstrukturen zu unterscheiden sind spezialisierte Angebote, die am Regelschulstandort verankert sind und gezielt Kooperation sowie Teilintegration ermöglichen.

2.3. Schulinterne Massnahmen

Der Regierungsrat erachtet schulinterne Massnahmen als zentral für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern in herausfordernden Situationen. Entscheidend ist, Schwierigkeiten möglichst früh zu erkennen und Kinder und Jugendliche in ihrem vertrauten schulischen Umfeld zu unterstützen. Voraussetzung dafür sind tragfähige Strukturen, klare Zuständigkeiten und eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen. Auf diese Weise können Eskalationen vermieden, die Handlungsfähigkeit der Schulen gestärkt und die schulische Teilhabe langfristig gesichert werden.

Den Schulen im Kanton Basel-Landschaft stehen dafür bereits heute verschiedene Instrumente und Unterstützungsangebote zur Verfügung, die eine frühzeitige Intervention, eine bedarfsgerechte Förderung sowie die Begleitung in herausfordernden Situationen ermöglichen.

Teilautonomie der Schulen und alternative Lernorte

Die Teilautonomie der Schulen lässt vielfältige Umsetzungsformen der Speziellen Förderung zu. Einige Schulen bieten heute alternative Lernorte an, in denen Schülerinnen und Schüler in herausfordernden Situationen vorübergehend ausserhalb des Klassenverbands begleitet werden können. Entscheidend für die Wirksamkeit solcher Angebote ist ihre sorgfältige konzeptionelle Verankerung und Einbettung in die Schulkultur. Andernfalls besteht die Gefahr kontraproduktiver Effekte.

Projekt StaFF

Mit dem Projekt StaFF (Standards zur Feststellung von Förderbedarf und universelle Förderung Basel-Landschaft) stärkt der Kanton die präventive Arbeit im Regelunterricht. Das gemeinsam mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik durchgeführte Pilotprojekt implementiert einen diagnostischen Entscheidungsbaum an Schulen des Kantons. Im Zentrum stehen der prozesshafte Charakter der Diagnostik und die Kind-Umwelt-Interaktion, sodass Diagnostik, Unterricht und Förderung eng miteinander verbunden werden. Die datenbasierte Förderplanung soll dazu beitragen, die Tragfähigkeit der Regelschule zu erhöhen. Damit wird die präventive Arbeit im universellen Klassenunterricht gestärkt und die Handlungskompetenz der Lehrpersonen im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten erweitert.

Stärkung der Elternbeteiligung

Mit der Anpassung der Verordnungen für den Kindergarten und die Primarschule sowie für die Sekundarschule wurde die Elternbeteiligung gestärkt (§ 58a [SGS 641.11] beziehungsweise § 39bis [SGS 642.11]). Die Schule kann bei Bedarf in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen treffen, in denen gemeinsame Ziele im Bildungs- und insbesondere im Erziehungsbereich festgehalten werden. Solche Vereinbarungen kommen namentlich in herausfordernden Situationen zum Einsatz, etwa wenn die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus erschwert ist oder weiterführende Massnahmen im Rahmen der Disziplinarordnung zur Diskussion stehen. Sie dienen dazu, gegenseitige Erwartungen zu klären und das Wohl des Kindes ins Zentrum zu rücken. Von individuellen Lernzielen im Kontext der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung sind sie zu unterscheiden: Es handelt sich um ein Instrument der kooperativen Verständigung zwischen Schule und Elternhaus.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler und kann bei sozialen Konflikten, Belastungen und Krisen frühzeitig stabilisierend wirken. Sie unterstützt zudem die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und weiteren Fachstellen. Auf der Sekundarstufe I und II sind an allen Schulen Schulsozialarbeitende vor Ort. Auf der Primarstufe einschliesslich Kindergarten liegt die Zuständigkeit dagegen bei den Gemeinden, von denen zahlreiche, aber nicht alle ein Angebot führen. Wo die freiwillige Beratung und

Begleitung ausgeschöpft ist, sind die weiteren schulischen, sonderpädagogischen oder disziplinarischen Schritte koordiniert einzuleiten. Die Schulsozialarbeit ersetzt weder die fachliche Abklärung noch die Entscheidkompetenzen der Schule.

Fachliche Orientierungshilfen

Mit dem Leitfaden zum Kindergarteneintritt für Kinder mit Anzeichen auf besonderen Bildungsbedarf wird die frühzeitige Erkennung des individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfs unterstützt. Er fördert die strukturierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachstellen und Institutionen und trägt dazu bei, bereits vor dem Kindergarteneintritt geeignete Fördermassnahmen zu planen und einzuleiten. Dadurch können Kinder mit besonderem Bildungsbedarf möglichst frühzeitig die notwendige Unterstützung erhalten.

Die Handreichung bei Anzeichen auf besonderen Bildungsbedarf definiert den Umgang mit besonderem Bildungsbedarf sowie mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Sie unterstützt Schulen und Fachpersonen bei der frühzeitigen Feststellung entsprechender Bedürfnisse und bietet praxisnahe Orientierung für die Planung und Umsetzung geeigneter Förder- und Unterstützungsmassnahmen.

Ergänzend können fachliche Informationsblätter der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik zur Schulung in Regelklassen als Orientierung dienen. Sie vermitteln Grundlagen zu besonderem Bildungsbedarf und möglichen Auswirkungen auf Lernen, Verhalten und Unterricht. Auch die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik stellt evidenzbasierte Orientierungshilfen zur tragfähigen Integration und zu wirksamen Fördermassnahmen bereit.

Aus Sicht des Regierungsrats sind insbesondere früh einsetzende, schulortnahe und zeitlich klar begrenzte Massnahmen gangbar und sinnvoll:

- präventive Förderung im Unterricht
- Schulsozialarbeit
- verbindliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie
- vorübergehende alternative Lernorte mit klarer Rückkehrperspektive

Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft oder ist der geordnete Unterricht erheblich beeinträchtigt, braucht es abgestufte, rechtssichere Eskalationswege bis hin zu kantonalen Entlastungsangeboten. Schulinterne Auszeiten sollen fachlich begründet, zeitlich begrenzt und auf Reintegration ausgerichtet sein. Eine blosse Verschiebung in eine fachlich oder stufenbezogen nicht passende Lerngruppe ist demgegenüber keine tragfähige Lösung.

Weitere Massnahmen zur Stärkung der schulinternen Handlungsmöglichkeiten sind Gegenstand des Programms VERSO und werden im nachfolgenden Kapitel zum Programm VERSO dargestellt.

2.4. Abklärung des Sonderschulbedarfs

Für die Ermittlung eines Sonderschulbedarfs besteht ein schweizweit standardisiertes Verfahren. Auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, SGS 649.12) liess die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) ein Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf entwickeln.

Das SAV dient dem AVS als Grundlage für die Verordnung sonderpädagogischer Massnahmen. Es kommt zur Anwendung, wenn sich die im Rahmen der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend oder ungeeignet erweisen und zusätzliche Ressourcen für die Bildung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen bereitgestellt werden sollen.

Dem Schulpsychologischen Dienst als abklärender Stelle ermöglicht die umfassende, mehrdimensionale Bedarfsabklärung eine systematische Erfassung der relevanten Informationen: Berücksichtigt werden dabei das Umfeld der Betroffenen und deren Möglichkeiten zur Teilhabe am sozialen Leben sowie gegebenenfalls medizinische Diagnosen, Ergebnisse psychologischer Testverfahren und Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik. Die Empfehlung aus dem Abklärungsverfahren bildet die Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen angezeigt sind. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren.

Einbezug der Gemeinden

Die Gemeinden sind im Gesamtprozess dort einzubeziehen, wo ihre gesetzliche Trägerschaft und Finanzierungsverantwortung betroffen sind. Sie sind Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule sowie des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe. Bei Zusatzressourcen der Speziellen Förderung oder TimeOut auf der Primarstufe ist zudem eine Kostengutsprache der Standortgemeinde erforderlich. Die zuständige Schulleitung wirkt am Fachkonvent zur Beurteilung des individuellen Bedarfs mit und verantwortet die Umsetzung am Schulstandort. Auf der Sekundarstufe I und für die Sonderschulung liegt die Trägerschaft beim Kanton.

Verkürzung SAV

Mit dem im Postulat verwendeten Begriff «InSo-Status» ist die integrative Sonderschulung beziehungsweise der Entscheid über die dafür erforderlichen verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gemeint. Eine generelle Verkürzung des SAV erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend. Die Indikationsstellung muss auf einer sorgfältigen, mehrdimensionalen Bedarfsabklärung beruhen und ist laufbahn- und biografierelevant. Davon zu unterscheiden ist die Zeit zwischen Abklärung beziehungsweise Entscheid und der tatsächlichen Umsetzung einer Massnahme. Verzögerungen können hier – wie im Kapitel zum kurzfristigen Auffangen dargestellt – insbesondere durch die Fachkräftesituation und die begrenzte Verfügbarkeit separativer Sonderschulplätze entstehen. Für dringliche Übergangssituationen stehen Zusatzressourcen der Speziellen Förderung und die Möglichkeit von Sofortmassnahmen für das laufende Semester zur Verfügung. Zugleich wird die Angebotslücke mit der kantonalen Angebots- und Bedarfsplanung und dem Schulversuch Kooperationsklassen bearbeitet. Dem Anliegen, die erforderlichen Ressourcen im Extremfall möglichst rasch verfügbar zu machen, ist daher primär durch die Reduktion von Warte- und Umsetzungszeiten und nicht durch Abstriche bei der fachlichen Sorgfalt des SAV Rechnung zu tragen.

2.5. Programm VERSO

Mit dem Programm VERSO (Verhalten, Effizienz, Ressourcen, Sonderpädagogik/-schulung, Organisation) bündelt die BKSD ab 2026 sämtliche Massnahmen aus dem Programm generelle Aufgabenüberprüfung (PGA) Sonderschulung sowie aus dem Projekt Verhalten und Sonderschulung in einer einheitlichen Programmstruktur. Die in der Initialisierungs- und Konzeptphase erarbeiteten Massnahmen werden systematisch geprüft, priorisiert und schrittweise in eine koordinierte Umsetzung überführt. Das Programm zielt darauf ab, die Handlungsmöglichkeiten der Schulen zu erweitern, die Ressourcen in der Sonderschulung effizienter einzusetzen, die Zusammenarbeit der Beteiligten zu verbessern und bewährte Massnahmen dauerhaft zu verankern. Die inhaltliche Arbeit erfolgt in den einzelnen Projekten. Die Programmebene stellt die koordinierte Steuerung, die Beteiligung der Anspruchsgruppen und eine transparente Kommunikation sicher. Das Programm läuft nach aktueller Planung bis Ende 2029. Nachfolgend werden die in diesem Zusammenhang relevanten Projekte dargestellt.

Projekt Alternative Lernorte

Für schulinterne Unterstützungsangebote wie Schulinseln oder Lerninseln, die im laufenden Gesetzgebungsprojekt unter der Bezeichnung Interventionsangebot gefasst werden, erarbeitet die BKSD derzeit die notwendigen Grundlagen für eine rechtliche Verankerung. Die dafür erforderlichen Anpassungen des Bildungsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen sind per 1. Januar 2028 vorgesehen. Geprüft werden Zugänge sowohl über disziplinarische Massnahmen als auch über die Förderstrukturen. Damit werden auch Situationen adressiert, in denen ein befristeter

Schulausschluss zur Diskussion steht. Das Interventionsangebot ist als schulinterne, am Schulstandort verankerte Massnahme vom kantonalen TimeOut BL abzugrenzen. Die Angebote ergänzen sich: Das Interventionsangebot stärkt die Handlungsfähigkeit vor Ort, während TimeOut BL eine befristete kantonale Auszeit ausserhalb des regulären Unterrichtssettings ermöglicht.

Projekt Absentismus

Anhaltende Absenzen sind häufig ein früher Hinweis auf eine sich zuspitzende Belastungssituation und treten regelmässig dort auf, wo die im Regelsetting verfügbaren Massnahmen an ihre Grenzen stossen.

Im Rahmen des Projekts Absentismus erarbeitet die BKSD eine kantonale Grundlage für den Umgang mit schulischem Absentismus an den obligatorischen und weiterführenden Schulen. Bestehende Ansätze sollen gebündelt, die Früherkennung problematischer Absenzen gestärkt sowie Rollen, Zuständigkeiten und Abläufe zwischen Schulen und Fachstellen transparenter gestaltet werden.

Im Zentrum steht die Entwicklung eines kantonalen Leitfadens. Dieser soll ein gemeinsames Begriffsverständnis, die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, voraussichtlich ein Vorgehensmodell sowie eine Übersicht über Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen Schulen, Erziehungsberechtigten und weiteren Fachstellen enthalten. Ergänzend wird geprüft, welche Unterstützungsangebote die Schulen benötigen und inwiefern bestehende Strukturen dafür genutzt werden können.

Die Projektplanung umfasst fachliche Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen, der Schulsozialarbeit, des Schulpsychologischen Dienstes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, des AVS, der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen sowie weiterer relevanter Fachstellen. Eine erste Version des Leitfadens ist bis Ende 2026 vorgesehen. Der Projektabschluss ist nach aktueller Planung für Mitte 2027 vorgesehen, wenn der Leitfaden sowie Entscheidungsgrundlagen zu möglichen Unterstützungsangeboten bereitstehen.

Mit der Klärung von Rollen, Zuständigkeiten und Abläufen zwischen Schulen und Fachstellen soll zudem vermieden werden, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Stelle zu Stelle weitergereicht werden. Das Projekt leistet damit einen Beitrag zum Anliegen des Postulats, Schülerinnen und Schüler in belasteten Lebenslagen frühzeitig aufzufangen und den schulischen Anschluss zu sichern.

2.6. Schulversuch Kooperationsklassen

Ergänzend zum Programm VERSO wird mit den Kooperationsklassen ein eigenständiger Schulversuch umgesetzt. Der Bedarf an Sonderschulung ist im Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Besonders ausgeprägt ist die Zunahme im Bereich der Verhaltensauffälligkeiten, dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung. Gleichzeitig besteht auf der Sekundarstufe I weiterhin ein Übergewicht an separativen gegenüber integrativen Sonderschulplätzen. Zur Schliessung dieser Angebotslücke hat der Regierungsrat auf Antrag des Bildungsrats ab dem Schuljahr 2027/28 einen dreijährigen Schulversuch mit Kooperationsklassen bewilligt, das heisst Sonderschulklassen mit Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung an Regelschulen der Sekundarstufe I.

Kooperationsklassen verbinden die Vorteile einer kleinen, spezialisierten Lerngruppe mit den Kooperations- und Teilintegrationsmöglichkeiten des Regelschulstandortes. Die Schülerinnen und Schüler bleiben im schulischen Umfeld ihrer Altersgruppe verankert, und eine schrittweise Annäherung an die Regelklasse bleibt möglich. Damit wird der Grundsatz Integration vor Separation gestärkt und die Weiterentwicklung der kantonalen Angebots- und Bedarfsplanung unterstützt. Der Schulversuch wird evaluiert und kann bei positiven Ergebnissen verstetigt werden. Der Schulver-

such ist damit nicht als weitere dauerhafte Auffangstruktur ausserhalb der Schule konzipiert, sondern als spezialisiertes Angebot am Regelschulstandort mit klarer Kooperations- und Teilintegrationsperspektive.

2.7. Fazit

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit ausserordentlich hohem Unterstützungsbedarf die Schulen und die beteiligten Fachpersonen vor grosse Herausforderungen stellt. Er teilt das Anliegen des Postulats, dass diese Schülerinnen und Schüler nicht von Institution zu Institution weitergereicht werden, sondern einen tragfähigen schulischen Rahmen vorfinden.

Für das kurzfristige Auffangen stehen bereits heute mehrere Instrumente zur Verfügung. Die SOS-Ressourcen ermöglichen den Schulleitungen ein rasches und niederschwelliges Handeln ohne formelles Verfahren, mit Zusatzressourcen der Speziellen Förderung kann die Funktionalität der Schule in besonders belasteten Situationen gesichert werden, und das TimeOut BL bietet eine befristete Auszeit in einem veränderten Umfeld. Der Ausbau weiterer zentraler Auffangstrukturen erscheint dem Regierungsrat demgegenüber nur begrenzt zielführend, da nachhaltige Verbesserungen in erster Linie über stabile Beziehungen und eine kontinuierliche Begleitung im bestehenden Schulsetting erreicht werden.

Den schulinternen Massnahmen misst der Regierungsrat entsprechend zentrale Bedeutung bei. Als besonders gangbar und sinnvoll erachtet er früh einsetzende, schulortnahe und zeitlich klar begrenzte Massnahmen: präventive Förderung im Regelunterricht, die Schulsozialarbeit, verbindliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und alternative Lernorte mit klarer Rückkehrperspektive. Teilautonomie, Elternvereinbarungen und das Projekt StaFF stehen hierfür bereits heute zur Verfügung beziehungsweise werden weiterentwickelt. Mit dem im Projekt Alternative Lernorte vorgesehenen Interventionsangebot ist per 1. Januar 2028 eine Ergänzung des Instrumentariums um eine rechtlich klar geregelte schulinterne Auszeit vorgesehen.

Eine generelle Verkürzung des SAV erachtet der Regierungsrat weiterhin nicht als zielführend. Das Anliegen nach einer rascheren Verfügbarkeit von Ressourcen im Hinblick auf eine integrative Sonderschulung betrifft jedoch nicht nur die Dauer der Abklärung, sondern auch Warte- und Umsetzungszeiten nach dem Entscheid. Für dringliche Übergangssituationen können die Schulen mit SOS-Ressourcen unmittelbar handeln, Zusatzressourcen der Speziellen Förderung beantragen und bei ausgewiesener Dringlichkeit können Sofortmassnahmen für das laufende Semester angeordnet werden. Kapazitätsfragen werden parallel im Rahmen der kantonalen Angebots- und Bedarfsplanung und mit dem Schulversuch Kooperationsklassen bearbeitet.

Mit dem Programm VERSO werden die laufenden Arbeiten gebündelt und schrittweise umgesetzt. Das Projekt Absentismus klärt kantonal Rollen, Zuständigkeiten und Abläufe zwischen Schulen und Fachstellen und stärkt damit die Früherkennung sowie koordinierte Intervention. Ergänzend soll der Schulversuch Kooperationsklassen ab dem Schuljahr 2027/28 die Angebotslücke auf der Sekundarstufe I schliessen, wobei die Verankerung am Regelschulstandort eine schrittweise Annäherung an die Regelklasse offenhält. Die Gemeinden werden in ihren gesetzlichen Zuständigkeiten einbezogen, insbesondere als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule sowie des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe und bei erforderlichen kommunalen Kostengutsprachen. Bei der Sekundarschule und der Sonderschulung liegt die Trägerschaft beim Kanton.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2025/270 «Perspektivenlosigkeit für ‹Systemsprenger›» abzuschreiben.

Liestal, 27. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich